Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen

Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und

Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la

Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten

und Physiopraktiker

Band: - (1954)

Heft: 136

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus den Sektionen

Bern

Die Hauptversammlung fand am 31. Januar unter guter Beteiligung statt. Die Traktanden fanden reibungslose Erledigung und dem Vorstand wurde in globo Décharge erteilt. Um nicht die wichtige Internationale Tagung vom 11.—14. September 1954 auf dem Bürgenstock zu konkurrenzieren, beschloss die Versammlung, keine weitern Anlässe etc. zu organisieren. Der Leiter der Versammlung empfahl wärmstens den Besuch und die Teilnahme dieses Kongresses und empfahl jetzt schon, die Tage dafür zu reservieren.

Als Vizepräsident wurde (für den verstorbenen H. Gstalter) neu gewählt, Herr Walter Kunz, Biel. Neu in den Vorstand konnte Herr P. Aeschlimann gewonnen werden und wurde einstimmig bestätigt

Die Versammlung konnte bereits um 12 Uhr geschlossen werden und bei einem gemeinsam eingenommenen Mittagessen wurde die Kollegialität und Freundschaft ausgiebig gepflegt. R. H.

Neuaufnahmen, bezw. Uebertritte:

Herr Walter Meyer, Burgerspital Bern, ersucht um die Wiederaufnahme in die Sektion Bern. Herr W. Meyer (blind) war bereits viele Jahre Mitglied und gab z. Z. den Austritt wegen längerer schwerer Krankheit.

Frl. Marie Küenzler wünscht von der Sektion Genf in die Sektion Bern überzutreten.

Eventuelle Einsprachen sind innert 14 Tage nach Eröffnung im Fachorgan an den Präsidenten der Sektion Bern zu richten.

Briefkasten

Lohnzahlung der Ehefrau:

Da diese Frage für viele Mitglieder sehr aktuell ist, arbeiten doch in den meisten Betrieben die Eheleute zusammen, lassen wir diese Frage durch die Zeitschrift «Der Organisator» beantworten, wo kürzlich der ganze Fragenkomplex eingehend behandelt wurde.

Steuern:

Aus steuerlichen Gründen besteht im allgemeinen kein Interesse an einer Lohnzahlung des Kaufmanns an seine Ehefrau. Die Wehrsteuer und die meisten kantonalen Steuergesetze fassen das Einkommen von Ehemann, Ehefrau und minderjährigen Kindern als eine Einheit zusammen und berechnen den Steuersatz vom Gesamteinkommen der Familie. Wo das Geschäft in Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also einer juristischen Person mit eigener Steuerveranlagung besteht, kann ein Interesse daran bestehen, den Gewinn des Geschäfts durch eine Lohnzahlung an die Ehefrau herabzusetzen. Das ist besonders dann der Fall, wenn der Ehemann einen beherrschenden Einfluss auf das Geschäft ausübt und wenn sonst seine eigenen Bezüge so hoch würden, dass ein Teil derselben als Vorwegnahme des Reinertrages von der Couponsteuer erfasst würde. Auch in diesen Fällen wird aber bei der persönlichen Steuerveranlagung das Einkommen beider Ehegatten als Einheit veranlagt werden. Zudem ist Voraussetzung, dass die Frau für das Geschät tätig ist, also den Lohn tatsächlich verdient.

Von den Steuerverwaltung wird im Hinblick auf die Zusammenfassung des Einkommens beider Ehegatten der für die Ehefrau verbuchte Lohn wieder aufgerechnet. Aus andern als steuerlichen Gründen kann aber — wie noch zu zeigen sein wird — eine Lohnzahlung sehr zweckmässig sein. In diesen Fällen besteht aber auch in der Regel ein erhebliches Interesse daran, die erfolgte Lohnzahlung durch korrekte Buchung fetzuhalten. Dagegen können sich die Steuerbehörden nicht wenden, sofern anderseits der von der Ehefrau bezogene Lohn als deren Erwerbseinkommen deklariert wird.

AHV:

Nach dem AHV-Gesetz ist die im Geschäft des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau nur dann beitragspflichtig, wenn sie einen Barlohn bezieht. Ein Interesse daran, für die Ehefrau AHV-Beiträge zu zahlen, besteht im allgemeinen nicht, da für die Ehepaar-Altersrente und für die Hinterlassenenrenten ohnehin die von beiden Ehegatten bezahlten Beiträge zusammengezählt werden. Immerhin gibt es einige Fälle, in denen ein solches Interesse vorhanden ist. Das ist einmal dann der Fall, wenn der Fhemann vor dem 1. Juli 1883 geboren ist und deshalb keine Beiträge bezahlt, während die Frau jünger ist. Durch eigene Beiträge kann sie sich eine eigene ordentliche Altersrente erwerben und ist damit nicht auf die Uebergangsrente mit ihren unerfreulichen Berleiterscheinungen angewiesen. Ein weiterer Fall ist der, dass der Ehemann als Staatenloser oder auch als Angehöriger gewisser fremder Staaten wegen ungenügender Beitragsdauer (weniger als 10 Jahre vor seinem 65. Altersjahr) gar keine oder nur eine um einen Drittel gekürzte Rente erhalten kann. während die Ehefrau das Schweizerbürgerrecht behalten konnte. Auch hier können ihre eigene Beiträge eine Rente verschaffen. Der Hauptfall dürfte vor allem derjenige sein, dass die Ehefran älter als der Ehemann ist. Eigene Beiträge verhelfen ihr mit 65 Jahren zu einer eigenen einfachen Altersrente, während sonst eine Rente erst erhältlich ist, wenn auch der Ehemann dieses Alter erreicht hat. Ein Interesse an eigener Beitragsleistung kann ferner auch dann bestehenwenn die Ehefrau aus einer vor dem 1. Dezember 1948 durch Tod oder Scheidung aufgelösten früheren Ehe Kinder hat, die bei eigener Beitrags

leistung der Mutter im Fall von deren Tod eine ordentliche Waisenrent eerhalten können. Endlich kann bei einem nicht allzu weit über Fr. 4800.—liegenden gemeinsamen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit die Aufteilung desselben unter den Ehemann und die Ehefrau dazu führen, dass nur für den Lohn der Ehefrau 40/0 bezahlt werden müssen, während für den Rest die degressive Beitragsskala mit ihrem herabgesetzten Prozentsatz zur Anwendung kommt. Dank der Aufwertung des niedrigeren Prozentsatzes geht trotzdem dem Ehegatten die volle Anrechnung bei der Rente nicht verloren.

Damit die Ehefrau Beiträge zahlen kann, muss ihr vom Ehemann tatsächlich ein Barlohn ausgerichte", verbucht und abgerechnet werden. Die Frau gilt als Angestellte des Ehemannes, und es ist über ihre Bezüge mit der Ausgleichskasse wie über diejenigen des andern Personals abzurechnen.

Haftung der Ehefrau für Verpflichtungen des Ehemannes:

Gemäss ZGB Art. 191, Ziffer 3, ist der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit ihr gesetzliches Sondergut und steht unter den Regeln der Gütertrennung, auch wenn im übrigen unter den Fhegatten ein anderer Güterstand besteht. Der Ausdruck «selbständige Arbeit» ist nun keineswegs so zu verstehen, dass darunter nur eine Arbeit als Selbständigerwerbende, als Geschäftsfrau mit eigenem auf ihren Namen lautenden Geschäft zu vers'ehen ist. Ganz im Gegenteil ist damit auch und in erster Linie das Erwerbseinkommen verstanden, das die Ehefrau als Angestellte verdient, und zwar unbekümmert darum, ob sie von einem fremden Arbeitgeber oder von ihrem Ehemann angestellt ist. Der Ausdruck »selbständig» will vielmehr besagen, dass es sich um eine berufsmässige Mitarbeit handelt und nicht einfach um ein mehr oder weniger gelegentliches Mithelfen im Bureau. im Laden oder im Landwirtschaftsbetrieb. Wo nur das erfolgt, wo die Ehefrau dafür keine besondere Vergütung bezieht, so kann nicht etwa ein Teil des Geschäftsertrags als Anteil der Ehefrau und als ihr Sondergut gelten. Nötig ist dazu vielmehr, dass eine regelmässige Mitarbeit und eine Vergütung dafür vereinbart wird, dass also die Erfordernisse für einen Dienstvertrag erfüllt sind. Das ist für jede Mitarbeit möglich, ausgenommen für die Tätigkeit im Haushalt, denn diese ist gemäss ZGB Art. 161. Abs. 3 eine sich aus dem Eheschluss ergebende Pflicht der Ehefrau («Sie führt den Haushalt»).

Wo der Kaufmann seiner Ehefrau für ihre Mit-

arbeit im Geschäft einen Lohn zahlt, steht dieser unter den Regeln der Gütertrennung. Ueber ihn ist nur die Ehefrau verfügungsberechtigt, er ist ihr Eigentum und wird von ihr verwaltet. Er fällt bei der Auflösung der Ehe zum vornherein an sie bzw. an ihre Erben (zu denen auch der Ehemann gehört). Das will nun nicht heissen, dass die Ehefrau ihn unbedingt nur für sich verwenden kann. Sie hat vielmehr — wie aus ihrem übrigen den Regeln der Gütertrennung unterstehenden Vermögen —, wenn nötig, an die ehelichen Lasten angemessen beizutragen. Vor allem haftet sie — sofern der Ehemann nicht zahlungsfähig ist —auch damit für die von ihr oder vom Ehemann für den gemeinsamen Haushalt eingegangenen Schulden.

Darüber hinaus kann aber ihr Sondergut. d. h. können die von ihrem Arbeitserwerb auf die Seite gelegten Beträge nicht zur Bezahlung von Schulden des Ehemannes herangezogen werden. Das Zahlen eines Lohnes an die im Geschäft mitarbeitende Fhefrau ist somit ein geeignetes Mittel, die Frau gegen Unglücksfälle im Geschäft zu sichern. Damit dies erreicht wird, ist aber Verschiedenes zu beachten. Finmal muss tatsächlich eine Mitarbeit stattfinden und das Entgelt dafür muss angemessen sein, also dem Umfang und Wert der Mitarbeit entsprechen. Wird das nicht beachtet. so läuft man das Risiko, dass die Gläubiger im Konkurs die Zahlungen u. U. anfechten können. Sodann ist es dringend anzuraten, sie regelrecht zu verbuchen, auszuzahlen und quittieren zu lassen. Darum auch oben bei den Bemerkungen zur Steuer der Hinweis, dass man sich hievon nicht durch Einwendungen der Steuerbehörden soll abhalten lassen. Gerade ein gesondertes deklarieren des Frauenverdienstes ist im Ernstfall ein wichtiges Beweismittel. Endlich aber darf die Frau das Geld nicht im Geschäft stehen lassen, sondern soll es gesondert, auf ihren Namen anlegen. Ein Privileg im Konkurs und bei der Pfändung besteht zugunsten der Fhefrau nur dort, wo die Ehefrau kraft des Güterstandes verpflichtet ist, Vermögenswerte dem Ehemann zu überlassen, also nur für Vermögen das unter den Regeln der Güterverbindung oder der Gütergemeinschaft steht. Sondergut und Rücklagen aus Arbeitserwerb geniessen dieses Privileg nicht. Werden sie im Ceschäft belassen oder sonst dem Ehemann zur Verfügung gestellt, so werden sie im Ernstfall wie andere gewöhnliche Schulden behandelt. Wenn der Sicherungszweck wirklich erreicht werden soll, so müssen sie deshalb richtig ausgeschieden werden.

